

**04.10.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - A - Fz - K - U - Vk - Wi -  
Wozu **Punkt** ..... der 804. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2004

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

KOM(2004) 495 endg.; Ratsdok. 11688/04

**A**

Der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Kulturfragen (K),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- Wo
1. Der Bundesrat nimmt die Vorlage grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Er bittet jedoch die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag folgende Positionen zu berücksichtigen:

...

- Wo 2. Der Bundesrat fordert, dass die europäische Ziel 3-Förderung an allen Binnen- und Außengrenzen, also auch an den alten EU-Außen- und Binnengrenzen, möglich sein wird. Er lehnt eine Beschränkung auf die neuen Grenzen ab.

Begründung (nur für das Plenum):

INTERREG fördert Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit einem besonders hohen europäischen Mehrwert. Grenzregionen können grundsätzlich als europäischer Mikrokosmos verstanden werden, in dem es gilt, in einem interkulturellen Kontext die Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorzuheben, damit Europa zusammenwachsen kann. Wichtig ist daher die Beibehaltung der Förderung an den alten Binnen- und Außengrenzen der EU.

- A 3. Der Bundesrat stellt fest, dass im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie in den Vorschlägen für Verordnungen für die Fonds für Landwirtschaft (Garantie und Ländliche Entwicklung), für die Sozial- und Kohäsionsfonds sowie für den Europäischen Fischereifonds unterschiedliche Begriffsbestimmungen und Umsetzungssysteme vorgesehen sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, im Zuge der weiteren Beratungen bei der EU darauf hinzuwirken, dass für die Umsetzung von EU-kofinanzierten Förderprogrammen einheitliche Begriffsbestimmungen verwendet sowie einheitliche und schlanke Verwaltungssysteme implementiert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

- A 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen zum Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- U 5. Der Bundesrat bedauert, dass an keiner Stelle des Verordnungsvorschlags Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) erwähnt werden. Die WRRL fordert, den guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer sicherzustellen und die notwendigen Maßnahmenprogramme ab 2009 verbindlich umzusetzen. Die notwendigen Maßnahmen werden vielerorts auch Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Gewässer erfordern. Die Maßnahmen im Bereich Umwelt und Risikoverhütung sowohl im Artikel 4 "Kon-

vergenz" als auch im Artikel 5 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" sind daher in geeigneter Weise um Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL zu erweitern.

Begründung (nur für das Plenum):

Im Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fond für regionale Entwicklung (KOM(2004) 495 endg.; Ratsdok. 11688/04) werden in Artikel 4 Abs. 3 die Förderung der Artenvielfalt und in Abs. 4 die Risikoverhütung sowie in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a unter der Überschrift "Umwelt und Risikoverhütung" auch die Förderung der Entwicklung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und NATURA 2000, die zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und zur Diversifizierung der ländlichen Räume beitragen, aufgeführt. An dieser Stelle wäre zu prüfen, ob nicht auch Maßnahmen im Rahmen der Ziele "Konvergenz" und "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für die WRRL aufgenommen werden können.

Mit Blick auf die bis zum Jahr 2009 aufzustellenden Maßnahmenprogramme wird deutlich, dass einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenpakete nicht ohne eine finanzielle Beteiligung der EU durchgeführt werden können.

- A 6. Der Wirkungsbereich des EFRE im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" gemäß Artikel 5 der Verordnung sollte um einen vierten Schwerpunkt "Förderung von KMU" erweitert werden.
- Wo 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen mit der Kommission dahingehend einzuwirken, dass im Artikel 6 des Verordnungsvorschlags die Aufzählung um einen weiteren Punkt "Grenzüberschreitende Stadtentwicklung" ergänzt wird.

In der laufenden Programmperiode wurde bereits im Programm INTERREG III A die Förderung grenzüberschreitender Stadtentwicklungsvorhaben (Doppelstädte an der deutsch-polnischen Grenze) eingeordnet.

Eine gesonderte verbale Fixierung des Fördertatbestandes "Grenzüberschreitende Stadtentwicklung" wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

- Wo 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen mit der Kommission dahingehend einzuwirken, dass im Artikel 8 eine Klarstellung des Begriffs "Städtische Ballungsräume" erfolgt, die sicherstellt, dass nicht nur Großstädte von der Formulierung erfasst sind.

Begründung (nur für das Plenum):

Es muss die Möglichkeit bestehen, auch kleinere und mittlere Städte ohne Festlegung einer Einwohnergrenze in die Förderung einzubeziehen.

- A 9. Die Beschränkung der Möglichkeiten zur Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten auf die Entwicklung neuer Tätigkeiten gemäß Artikel 9 Ziffer 3 des Verordnungsvorschlags sollte entfallen. Die Weiterentwicklung bestehender Tätigkeiten durch Erweiterung, Modernisierung etc. von KMU sollte ebenfalls durch den EFRE unterstützt werden.

Zu Artikel 9 Ziffern 3 und 5 sollte klargestellt werden, dass mit den beschriebenen Inhalten die Förderung von KMU eingeschlossen ist bzw. im Vordergrund steht.

Begründung (nur für das Plenum):

Anknüpfend an die Schlussfolgerungen von Lissabon stellt die Kommission in ihrem Entwurf für die EFRE-Verordnung der kommenden Förderperiode Innovation und Netzwerkbildung als treibende Kräfte für die wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraums in den Vordergrund. Die Ausführungen in Artikel 5 des o.g. Verordnungsvorschlags für das Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beschränken dabei die Möglichkeiten zur Förderung von KMU auf die Förderung von innovativen Existenzgründungen, Kooperationen, Netzwerken und die Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente. Die Förderung der Kleinen und Mittleren Unternehmen, der tragenden Säulen für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, spielt dabei keine entscheidende Rolle mehr. Gerade aber in Gebieten mit sozioökonomischen Problemen ist es wichtig, unternehmerische Handlungsfelder, wie Gründung, Unternehmensübergabe, Unternehmensdynamik, Außenwirtschaft und die Entwicklung von Kompetenzfeldern fördern zu können, um die strukturelle Entwicklung nachhaltig voranzutreiben.

- Wo 10. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 12 Verordnungsvorschlags geforderte Beschreibung der Evaluierungssysteme in den Operationellen Programmen ab.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Verordnungsvorschlag sieht partiell hohe Auflagen für die Programmplanung und -abwicklung vor. Mit der Stellungnahme soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

- K 11. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wesentliche Elemente einer präventiven Beschäftigungspolitik und der regionalen Entwicklung sind. Sie sollten daher in allen Zieldefinitionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung verankert werden.
- K 12. Dementsprechend regt der Bundesrat an, den Verordnungsvorschlag wie folgt zu ändern:
- in Artikel 4, Ziffer 1, wird nach dem Wort "FTE-Kapazitäten;" ergänzt: "Heranführung Jugendlicher an natur- und ingenieurwissenschaftliche Berufe, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Errichtung von größeren Forschungseinrichtungen;"
  - in Artikel 5, Ziffer 1 erhält der 1. Halbsatz von Buchstabe a folgenden Wortlaut: "Verstärkung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten, die mit Zielen der gemeinsamen Wirtschaftsentwicklung verbunden sind, durch Erziehung zur Interkulturalität und Stärkung der Aus- und Weiterbildung der Berufsfähigkeit, Erhöhung der kulturellen Attraktivität als wirtschaftlichen Standortfaktor, durch Förderung von wissenschaftlichen und industrie- bzw. technologiespezifischen Kompetenzzentren, durch Unterstützung ...";
  - in Artikel 6, Ziffer 1, wird im 1. Absatz bei Buchstabe d der Text wie folgt gefasst: "Entwicklung der Zusammenarbeit, der Kapazitäten, der gemeinsamen Nutzung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Kultur, Schul- und Hochschulbildung.";
  - in Artikel 6, Ziffer 1, wird im 2. Absatz das Wort "Fortbildung" durch "wissenschaftliche und berufliche Aus- und Fortbildung" ersetzt.

**B**

13. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,  
der Finanzausschuss,  
der Verkehrsausschuss und  
der Wirtschaftsausschuss  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.